

RS UVS Salzburg 2000/09/27 7/11019/6-2000zi

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2000

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 50 Abs 1 KFG normiert, dass das Ändern der Kennzeichentafeln und das Anbringen von Vorrichtungen, mit denen das Kennzeichen eines Fahrzeuges ganz oder teilweise verdeckt oder unlesbar gemacht werden kann, verboten ist.

Nach dieser Bestimmung ist nicht nur das Unlesbarmachen eines Kennzeichens, sondern auch jegliche Änderung der Kennzeichentafel - selbst wenn dadurch die Lesbarkeit des Kennzeichens noch nicht beeinträchtigt wird - verboten. Somit ist auch das Aufkleben eines Unterscheidungskennzeichens "A" (blaues Feld mit 12 Sternen und dem Buchstaben "A") am linken Rand der Kennzeichentafel als "Ändern" im Sinne der Bestimmung des § 50 Abs 1 zu qualifizieren.

Schlagworte

§ 50 Abs1 KFG; Änderung des Kennzeichens

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at